Absender:
(Name und Anschrift des jeweiligen Anstellungsträgers)
Empfänger:
(Name und Anschrift des jeweiligen Kreises / der kreisfreien Stadt)
Erklärung zu den Zuweisungen des Landes gemäß § 28 Abs. 1 FAG
für Maßnahmen der Schulsozialarbeit
Nach § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 des am 28.Dezember 2013 in Kraft getretenen Landesmindestlohngesetzes (GVOBI. SchlH. S. 404) gewährt das Land Schleswig-Holstein Zuwendungen nach der Landeshaushaltsordnung nur, wenn die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den festgelegten und aktuell gültigen Mindestlohn (derzeit 9,18 € -brutto) pro Zeitstunde zahlen.
Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer im Sinne des Landesmindestlohngesetzes ist wer sich durch einen privatrechtlichen Vertrag verpflichtet hat, in sozialversicherungsrechtlicher Form oder als geringfügig Beschäftigte oder Beschäftigter gegen Entgelt Dienste zu leisten, die in unselbständiger Arbeit im Inland zu erbringen sind.
Hingegen gelten Auszubildende, Umschülerinnen und Umschüler nach dem Berufsbildungsgesetz, Personen, die in Verfolgung ihres Ausbildungszieles eine praktische Tätigkeit nachweisen müssen, nicht als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer. Ebenfalls fallen Personen in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis nach § 138 Abs. SGB IX nicht unter den Arbeitnehmerbegriff.
Dementsprechend verpflichte ich mich/ verpflichten wir uns, meinen/ unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Inland für die Dauer des Bewilligungszeitraums mindestens den festgelegten und aktuell gültigen Mindestlohn (derzeit 9,18 € -brutto) pro Zeitstunde zu zahlen. In meinem/in unserem Unternehmen kommt kein Tarifvertrag/ kommt folgender Tarifvertrag zur Anwendung: